



Kooperationsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung,
Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl,
vertreten durch den Präsidenten Thomas Bönders,

und die Akademie der Ruhr-Universität gGmbH,
Universitätsstraße 142, 44799 Bochum,
vertreten durch den Geschäftsführer Armin Schulz,

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Ziel und Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) bietet den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Public Administration“ (MPA) nach Maßgabe der Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst über das Studium „Master of Public Administration“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (MPAFH-BundV), der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund) sowie des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Die Akademie der Ruhr-Universität gGmbH (RUB) bietet den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ (HRM) nach Maßgabe der Prüfungsordnung sowie des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die HS Bund und die RUB arbeiten bei der Durchführung ihrer beiden genannten Masterstudiengänge zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit ermöglichen die Kooperationspartner insbesondere die Teilnahme von Studierenden an einzelnen Modulen des Masterstudiengangs des jeweils anderen Kooperationspartners im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die im Masterstudiengang des anderen Kooperationspartners erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe ihrer jeweils anwendbaren Bestimmungen anzuerkennen.

§ 2 Verfahren

Die Zusammenarbeit wird durch die Leitung des Masterstudiengangs MPA der HS Bund und die Leitung des Masterstudiengangs HRM der RUB im Rahmen der hochschulrechtlichen und akkreditierungsrechtlichen Vorschriften umgesetzt.

§ 3 Studienentgelt

Die Teilnahme von Studierenden am Masterstudiengang des anderen Kooperationspartners ist entgeltpflichtig. § 2 dieser Kooperationsvereinbarung findet auch auf die Erhebung des Studienentgelts Anwendung.

§ 4 Evaluation

Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung werden die Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen der in § 1 genannten Masterstudiengänge regelmäßig evaluiert. Die Kooperationspartner verpflichten sich, dem jeweils anderen Kooperationspartner die Ergebnisse der Evaluationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Geltungsdauer; Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft.
- (3) Jedem Kooperationspartner steht das Recht auf Kündigung in schriftlicher Form zu. Die Kündigung wird zum Studienbeginn des darauffolgenden Studienjahrgangs des anderen Kooperationspartners wirksam. Davon unabhängig gewährleisten die Kooperationspartner, dass die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgeschlossenen Studienjahrgänge das Studium ordnungsgemäß zu Ende führen können.

Brühl, den 22. Juni 2015
gez.
Thomas Bönders
Präsident der
Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Bochum, den 24. Juni 2015
gez.
Armin Schulz
Geschäftsführer der
Akademie der Ruhr-Universität gGmbH